

**P 5.2.4 Der Urlaub der Geistlichen****P 5.2.4**

Geruhsame Zeiten gibt es in der Seelsorgearbeit kaum mehr. Arbeit und Erholung können während der Einsatzzeit nur noch einen ungenügenden Ausgleich finden. Um so notwendiger wird ein zusammenhängender Jahresurlaub, der für die Seelsorgspriester mit Schulverpflichtung während der schulischen Sommerferien liegen muß. Im Jahresurlaub kann der Seelsorger die vielfach verbrauchten Kräfte zurückgewinnen und für seine Aufgaben eine neue Disposition suchen. Freilich ist dafür auch die Überlegung wichtig, wo und wie der Geistliche den Urlaub verbringt.

Jedenfalls wünscht der Herr Bischof, daß jeder Priester seinen Jahresurlaub in mindestens drei zusammenhängenden Wochen nimmt. Jeder Priester soll diesem Wunsche entsprechen, indem er sich und anderen den Urlaub gönnt und den Urlaub durch eine geregelte Vertretung ermöglicht.

**Gottesdienstordnung für die Ferienzeit**

Noch vor der Regelung der Urlaubsvertretung soll eine Gottesdienstordnung für die Ferienzeit vereinbart werden. Der Dekan möge in jedem Pfarrverband seines Dekanates einen Priester beauftragen (in der Regel den Pfarrverbandsvorsitzenden), der mit den anderen Geistlichen des Pfarrverbandes überlegt, wie die Zahl der Meßfeiern an Sonn- und Feiertagen vermindert werden kann. Dabei wird die Abstimmung der Gottesdienstzeiten einen gewissen Ausgleich ermöglichen.

Auch kann eine Ergänzung durch „Gottesdienste ohne Priester“ dienlich sein, wie sie nach den Bestimmungen „Sonntägl. Gemeindegottesdienst ohne Priester“ (Amtsblatt 1978 S. 161–171) möglich ist. Selbstverständlich müssen die hierfür vorgesehenen Bedingungen sorgfältig beachtet werden.

Die Gottesdienstordnung für die Ferienzeit sollte noch im Monat Juni erarbeitet und dem zuständigen Dekan vorgelegt werden.

**Regelung der Urlaubsvertretung**

Mit den beauftragten Priestern der Pfarrverbände soll der zuständige Dekan die Urlaubsvertretung regeln. Dabei sollen jene Priester, die für ihren Urlaub nicht unbedingt an die schulischen Ferien gebunden sind, sich für die Vertretung jener zur Verfügung stellen, die wegen der Schulverpflichtung den Urlaub während der Ferienzeit nehmen müssen. – Der Dekan möge die Urlaubsliste bis zum 15. Juli dem Herrn Generalvikar vorlegen.

*(Abl. 1983 S. 158f.)*